

Allgemeine Geschäftsbedingungen der G.R.A.L. GmbH

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für alle Angebote und Leistungen der G.R.A.L. GmbH gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
- (2) Abweichende Bedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, die G.R.A.L. GmbH hat diesen ausdrücklich in Textform zugestimmt. Ergänzende oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen bedürfen der Textform.
- (3) Mit dem Vertragsschluss erkennt der Kunde die Geltung dieser AGB in der jeweils gültigen Fassung an. Das Angebot der G.R.A.L. GmbH kann auch durch konkludentes Handeln angenommen werden. Dies schließt insbesondere die Begleichung der Anzahlsrechnung, die Bestätigung des Auftrags per E-Mail oder die Übersendung einer internen Bestellnummer ein.
- (3) Werden durch Änderungswünsche des Kunden nach Vertragsschluss zusätzliche Aufwendungen oder Leistungen gegenüber den ursprünglichen Vorgaben erbracht, ist die G.R.A.L. GmbH berechtigt, dem Kunden hierfür eine angemessene zusätzlichen Vergütung (Agenturleistungen) auf Basis des in der unterzeichneten Kostenschätzung bzw. des Angebots vereinbarten Einzelpreises sowie zusätzlich anfallende Fremdleistungen zuzüglich Handlingcharge in Rechnung zu stellen.
- (4) Die in der unterzeichneten Kostenschätzung bzw. dem Angebot festgelegten Zahlungsfristen sind verbindlich. Die G.R.A.L. GmbH behält sich das Recht vor, die Leistungserbringung von der fristgerechten Zahlung abhängig zu machen.

§ 2 Definitionen

- (1) Agenturleistungen sind alle Personalaufwendungen der G.R.A.L. GmbH für die Planung, Organisation, Durchführung und Nachbereitung von Produktionen. Sie können auch Urheberrechte umfassen, soweit diese im Eigentum der G.R.A.L. GmbH stehen.
 - (2) Fremdleistungen umfassen alle externen Ressourcen, die von der G.R.A.L. GmbH zur Erreichung des Vertragszwecks von Dritten bezogen werden. Hierzu zählen Mietkosten, Catering, Technik, Transport, Dekoration, Messebau, Versicherungen und ähnliche Aufwendungen. Zu den Fremdleistungen zählt auch der kurzfristige Einsatz eigenen Personals, z.B. Garderobepersonal.
 - (3) Handlingcharge ist ein vertraglich vereinbarter prozentualer Aufschlag auf alle Fremdleistungen, der für deren Abwicklung und Verwaltung erhoben wird.
 - (5) Die G.R.A.L. GmbH ist stets bemüht, die vereinbarten Budgetvorgaben des Kunden einzuhalten. Droht aufgrund von Abweichungen des kalkulierten Leistungsumfangs eine Budget-überschreitung, insbesondere wenn das kalkulierte Agenturhonorar voraussichtlich um mehr als 25 % überschritten wird, so informiert die G.R.A.L. GmbH den Kunden unverzüglich. Im Falle einer Budgetüberschreitung wird die G.R.A.L. GmbH mit dem Kunden eine einvernehmliche Anpassung des Budgets oder eine Änderung des Leistungsumfangs anstreben. Die Ansprüche der G.R.A.L. GmbH sind bei Budgetüberschreitung auch ohne Zustimmung des Kunden nicht auf die kalkulierten Gesamtkosten beschränkt, es sei denn, die G.R.A.L. GmbH hat die unterzeichnete Kostenschätzung bzw. das Angebot schuldhaft zu niedrig angesetzt.
- Die G.R.A.L. GmbH ist nicht verpflichtet, Nachweise über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen zu erbringen oder diesbezüglich Rechnungen vorzulegen.

§ 3 Verbindlichkeit von Angeboten, Kostenschätzungen und Zahlungsbedingungen, Budgetvorgaben

- (1) Die Kostenschätzungen der G.R.A.L. GmbH sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich. Dagegen sind als Angebot bezeichnete Offerten der G.R.A.L. GmbH verbindlich.
- (2) Vom Kunden unterzeichnete Kostenschätzungen werden durch ihre Unterzeichnung verbindlich. Die in den unterzeichneten Kostenschätzungen aufgeführten Agenturleistungen stellen den verbindlichen Mindestumfang der von G.R.A.L. GmbH in Rechnung zu stellenden Leistungen dar. Die veranschlagten Fremdleistungskosten sind als Mindestbudget zu verstehen und können bei Bedarf angepasst werden. Wünscht der Kunde ein verbindliches Angebot für die Fremdleistungskosten, ist hierfür ein separater, kostenpflichtiger Rechercheauftrag zu erteilen.
- (4) **§ 4 Leistungsumfang, Durchführung und Haftung bei Unmöglichkeit, Versicherungen**
- (1) Der Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der von den Parteien unterzeichneten Kostenschätzung oder dem Angebot, welche Bestandteil des Vertrags sind.
- (2) Wird die Durchführung der vertraglichen Leistung (bspw. eines Events, Filmdrehs oder einer Konferenz) aufgrund von Umständen, die keine der Parteien zu vertreten hat (insbesondere Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Kriege), ganz oder teilweise unmöglich, behält die G.R.A.L. GmbH den Anspruch auf Vergütung für alle bis zum Eintritt der Unmöglichkeit tatsächlich erbrachten Agenturleistungen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Kosten zu tragen, die durch die Umplanung oder Absage der Veranstaltung entstehen, einschließlich aller tatsächlich angefallenen Fremdleistungen. Der Kunde hat

außerdem alle zusätzlichen Agenturleistungen zu vergüten, die zur Reduzierung von Fremdkosten erbracht werden; diese zusätzlichen Leistungen umfassen unter anderem Verhandlungen mit Lieferanten, organisatorische Anpassungen und die Koordination von Stornierungen. Zudem ist der Kunde verpflichtet, eine Handlingcharge zu bezahlen, die auf einem in der unterzeichneten Kostenschätzung bzw. im Angebot festgelegten Prozentsatz der tatsächlich angefallenen Fremdleistungen basiert. Im Falle einer Umplanung oder Absage der Veranstaltung wird die G.R.A.L. GmbH alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die entstehenden Kosten zu minimieren, einschließlich der Bemühung, bereits vereinbarte Fremdleistungen zu stornieren oder umzubuchen, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich möglich ist. Der Kunde verpflichtet sich, die G.R.A.L. GmbH in Bezug auf alle Fremdleistungen schadlos zu halten, einschließlich der Übernahme aller bereits angefallenen oder nicht stornierbaren bzw. nicht mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand stornierbaren Fremdkosten.

Das Wetterrisiko liegt vollständig beim Kunden. Auf ausdrücklichen Wunsch und nach vorheriger Beauftragung des Kunden wird die G.R.A.L. GmbH zudem geeignete Versicherungen zum Schutz vor Wetterrisiken abschließen.

- (3) Wird die Durchführung der vertraglichen Leistung (bspw. eines Events, Filmdrehs oder einer Konferenz) aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, ganz oder teilweise unmöglich, behält die G.R.A.L. GmbH den Anspruch auf Vergütung in Höhe der in der unterzeichneten Kostenschätzung kalkulierten Agenturleistungen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, sämtliche Kosten zu tragen, die durch die Umplanung oder Absage der Veranstaltung entstehen, einschließlich aller tatsächlich angefallenen Fremdleistungen. Der Kunde hat außerdem alle zusätzlichen Agenturleistungen zu vergüten, die zur Reduzierung von Fremdkosten erbracht werden; diese zusätzlichen Leistungen umfassen unter anderem Verhandlungen mit Lieferanten, organisatorische Anpassungen und die Koordination von Stornierungen. Zudem ist der Kunde verpflichtet, eine Handlingcharge zu bezahlen, die auf einem in der unterzeichneten Kostenschätzung festgelegten Prozentsatz der dort kalkulierten Fremdleistungen basiert. Im Falle einer Umplanung oder Absage der Veranstaltung wird die G.R.A.L. GmbH alle zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die entstehenden Kosten zu minimieren, einschließlich der Bemühung, bereits vereinbarte Fremdleistungen zu stornieren oder umzubuchen, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll und rechtlich möglich ist. Der Kunde verpflichtet sich, die G.R.A.L. GmbH in Bezug auf alle Fremdleistungen schadlos zu halten, einschließlich der Übernahme aller bereits angefallenen oder nicht bzw. nicht mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand stornierbaren Fremdkosten.
- (4) Soweit die G.R.A.L. GmbH nach dem jeweiligen Einzelvertrag verpflichtet ist, Versicherungen

abzuschließen, erfolgt dies für objektiv vorhersehbare Risiken. Die G.R.A.L. GmbH haftet nicht für Lücken im Versicherungsschutz, es sei denn, diese waren bei Abschluss der Versicherung nach objektiven Maßstäben klar vorhersehbar. Auf Verlangen legt die G.R.A.L. GmbH dem Kunden die entsprechenden Versicherungspolice vor. Eine etwaige Schadensregulierung mit dem Versicherer erfolgt durch die G.R.A.L. GmbH, wobei hierfür die Agenturleistungen und etwaige Selbstbehalte vom Kunden zu tragen sind.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Die G.R.A.L. GmbH erhält für alle von ihren erbrachten Leistungen das gemäß der unterzeichneten Kostenschätzung bzw. dem Angebot vereinbarte Honorar für Agenturleistungen. Das Gesamtbudget der Agenturleistungen setzt sich aus verschiedenen Einzelpositionen wie Geschäftsführer:in, Senior- und Junior-Projektmanager:in (Event) zusammen. Innerhalb dieses Gesamtbudgets ist die Agentur berechtigt, flexibel Beträge zwischen den Einzelpositionen zu verschieben, solange der Gesamtbetrag unverändert bleibt.
- (2) Sinken die Fremdkosten aufgrund eines höheren Aufwands der Agenturleistungen (insbesondere durch erfolgreiche Preisverhandlungen der Agentur mit einem Dienstleister), bleibt der Gesamtbetrag des Budgets unverändert. Die Reduzierung der Fremdkosten wird durch den zusätzlichen Aufwand der Agentur ausgeglichen, sodass der Betrag der eingesparten Fremdkosten dem erhöhten Agenturaufwand zugerechnet wird. Zusätzliche Agenturleistungen können in diesem Rahmen in Rechnung gestellt werden, solange das festgelegte Gesamtbudget nicht überschritten wird.
- (3) Alle Preise verstehen sich zuzüglich der am Tag der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Der vereinbarte Gesamtrechnungsbetrag ist vom Kunden gemäß der in der unterzeichneten Kostenschätzung bzw. dem Angebot genannten Zahlungsfrist fällig.
- (4) Für Neukunden sowie Kunden mit Sitz außerhalb Deutschlands kann die G.R.A.L. GmbH bei Auftragserteilung eine Anzahlung in Höhe von 100 % des Gesamtrechnungsbetrags verlangen. Für Bestandskunden mit Sitz in Deutschland kann eine Anzahlung in Höhe von 100 % der Fremdkosten sowie bis zu 75 % der Kosten für Agenturleistungen gefordert werden. Anzahlungen sind innerhalb von zehn Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Individuell in der unterzeichneten Kostenschätzung bzw. dem Angebot vereinbarte Zahlungsfristen haben Vorrang.
- (5) Die G.R.A.L. GmbH ist berechtigt, sämtliche im laufenden Bilanzjahr erbrachten Agenturleistungen am Ende desselbigen in Rechnung zu stellen. Das Bilanzjahr der G.R.A.L. GmbH entspricht derzeit dem Kalenderjahr.
- (6) Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die G.R.A.L. GmbH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweils geltenden

Basiszinssatz zu verlangen. § 353 HGB findet Anwendung. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens durch die G.R.A.L. GmbH bleibt unberührt.

- (7) Zahlungen durch Dritte erfolgen ausschließlich erfüllungshalber, wobei der ursprüngliche Vertragspartner (Kunde) weiterhin für die Erfüllung aller Verpflichtungen aus dem Vertrag verantwortlich bleibt.

§ 6 Eigentums- und Nutzungsrechte

- (1) Alle von der G.R.A.L. GmbH erbrachten Leistungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ideen, Konzepte, Präsentationen, Exposés, Pläne, Grafiken, verbleiben im Eigentum der G.R.A.L. GmbH, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen der G.R.A.L. GmbH unverzüglich zurückzugeben.
- (2) Die vorgelegte Kalkulation/Präsentation darf weder vervielfältigt noch Dritten angeboten oder zugänglich gemacht oder anderweitig mißbräuchlich benutzt werden (§§ 15 ff. UrhG, §§ 10 ff. GeschGehG). Alle Rechte vorbehalten. Bei Zuwiderhandlungen werden wir den Verletzer auf Beseitigung und Schadenersatz in Anspruch nehmen (§§ 97 Abs. 2 UrhG, §§ 10 ff. GeschGehG, §§ 823 BGG). Der Kunde akzeptiert, dass die Kalkulation/Präsentation ein Geschäftsgeheimnis der G.R.A.L. GmbH ist, dass nicht ohne Zustimmung dieser genutzt oder Dritten offengelegt werden darf § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 GeschGehG).
- (3) Mit der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung erwirbt der Kunde das ausschließliche Nutzungsrecht an den beauftragten und von der G.R.A.L. GmbH erbrachten Leistungen. Dieses Nutzungsrecht ist zeitlich, inhaltlich und räumlich auf den im Vertrag festgelegten Zweck beschränkt. Ein Nutzungsrecht nach Abschluss der Produktion durch G.R.A.L. GmbH bedarf der gesonderten Vereinbarung.
- (4) Der Kunde ist nicht berechtigt, die Leistungen der G.R.A.L. GmbH ganz oder teilweise zu bearbeiten, zu verändern oder die Rechte daran an Dritte zu übertragen. Jegliche Nutzung oder Änderung der Leistungen durch den Kunden oder Dritte bedarf der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung der G.R.A.L. GmbH. Dies betrifft besonders die Übertragung von Musikrechten bei Veranstaltungen, die gefilmt werden und deren Aufnahmen der Kunde für Werbezwecke nutzen möchte, sowie jede kommerzielle Verwendung der Musik.
- (5) Der Kunde gewährleistet, dass durch die von ihm zur Verfügung gestellten Vorgaben oder Unterlagen keine Schutzrechte Dritter verletzt werden. Die G.R.A.L. GmbH ist nicht verpflichtet, die vom Kunden bereitgestellten Materialien auf mögliche Verletzungen von Schutzrechten Dritter zu prüfen. Der Kunde stellt die G.R.A.L. GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei und haftet für sämtliche

Schäden, die aus der Verletzung solcher Rechte entstehen. Dies umfasst insbesondere alle Kosten eines außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahrens, einschließlich der Kosten für (fach-)anwaltliche Beratung und Vertretung nach Honorarvereinbarung in ortsüblicher Höhe. Auf Verlangen der G.R.A.L. GmbH ist der Kunde verpflichtet, hierfür angemessene Vorschusszahlungen zu leisten.

§ 7 Pflichten und Verantwortlichkeiten des Kunden

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, der G.R.A.L. GmbH alle notwendigen Informationen, Materialien und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erfüllung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind. Dies schließt auch die rechtzeitige und unaufgeforderte Bereitstellung oder Umsetzung von Leistungen ein, die der erfolgreichen Durchführung des Vertrags dienen.
- (2) Der Kunde ist für die rechtzeitige und einwandfreie Lieferung aller zur Ausführung der Werbung erforderlichen Druckunterlagen, Werbespots, Logovorlagen und sonstigen grafischen Materialien verantwortlich. Sind die zur Verfügung gestellten Unterlagen erkennbar ungeeignet oder beschädigt, obliegt es der G.R.A.L. GmbH nach eigenem Ermessen Ersatz beim Kunden anzufordern. Entstehen der G.R.A.L. GmbH dadurch zusätzliche Kosten oder müssen zusätzliche Agenturleistungen erbracht werden, ist die G.R.A.L. GmbH berechtigt, hierfür eine zusätzliche Vergütung bzw. Ersatz der Zusatzkosten zu berechnen.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, die G.R.A.L. GmbH unverzüglich zu informieren, wenn bei der (Event)Produktion politische Themen, spezifische politische Inhalte oder bestimmte politische Zielsetzungen geplant sind. Unterbleibt diese Mitteilung oder erfolgt sie unvollständig, ist die G.R.A.L. GmbH berechtigt, den Vertrag gemäß § 11 Abs. 3 zu kündigen.
- (4) Der Kunde benennt einen Ansprechpartner, der über die Vollmacht verfügt, Entscheidungen im Rahmen der Produktion zu treffen und die Verantwortung für die beauftragten (Zusatz)Leistungen zu übernehmen. Dieser Ansprechpartner muss während der Produktion ständig erreichbar und persönlich vor Ort sein, soweit es sich um eine Produktion (Event etc.) handelt, die an einem dezidierten Ort und Zeit stattfindet. Änderungen des Ansprechpartners sind der G.R.A.L. GmbH unverzüglich in Textform mitzuteilen. Ist kein Ansprechpartner zu erreichen, entscheidet die G.R.A.L. GmbH vor Ort nach eigenem Ermessen.
- (5) Verletzungen der Mitwirkungspflichten durch den Kunden, wie z.B. das Bereitstellen unvollständiger oder fehlerhafter Materialien oder Informationen, berechtigen die G.R.A.L. GmbH, nach Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen oder verpflichten den Kunden eine zusätzliche Vergütung nach Maßgabe des Listenpreises zu bezahlen. Im Falle eines Rücktritts oder einer Kündigung durch die G.R.A.L. GmbH ist der Kunde

verpflichtet, sämtliche bis zur Rücktritts- oder Kündigungserklärung tatsächlich angefallenen bzw. von Dritten in Rechnung gestellten Fremdkosten sowie das in der unterzeichneten Kostenschätzung bzw. dem Angebot vereinbarte Agenturhonorar in der dort kalkulierten Höhe und die Handlingcharge in der dort kalkulierten vollen Höhe zu bezahlen.

- (6) Entstehen Dritten während der Auftragsdurchführung Schäden, haftet der Kunde hierfür, es sei denn, die G.R.A.L. GmbH hat die Schäden zu vertreten. Die G.R.A.L. GmbH empfiehlt dem Kunden, sich durch geeigneten Versicherungsschutz vor der eigenen Inanspruchnahme zu schützen.

§ 8 Haftung der G.R.A.L. GmbH, Schadensminderungsobliegenheit

- (1) Die G.R.A.L. GmbH haftet für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen der G.R.A.L. GmbH, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, auch bei einfacher Fahrlässigkeit.
- (2) Für sonstige Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurden, haftet die G.R.A.L. GmbH nur, wenn diese auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesen Fällen ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine weitergehende Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Soweit die Haftung der G.R.A.L. GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (3) Eine weitergehende Haftung der G.R.A.L. GmbH ist ausgeschlossen, soweit keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften eine anderweitige Haftung vorsehen. Dies umfasst insbesondere Schäden durch Verlust, Beschädigung oder Diebstahl von Eigentum des Kunden während einer Veranstaltung, sofern diese nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der G.R.A.L. GmbH beruhen.
- (4) Die von der G.R.A.L. GmbH beauftragten Dritten sind nicht deren Erfüllungsgehilfen. Die G.R.A.L. GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge von Leistungsstörungen dieser Dritten entstehen. Die G.R.A.L. GmbH verpflichtet sich jedoch, die Interessen des Kunden angemessen zu vertreten und unterstützt den Kunden bei der Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dritten. Auf Wunsch des Kunden tritt die G.R.A.L. GmbH hierzu eigene Ansprüche gegen Dritte an den Kunden ab.
- (5) Die G.R.A.L. GmbH ist verpflichtet, im angemessenen Umfang und innerhalb eines angemessenen Zeitraums alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Schaden nach einer Kündigung oder einem Rücktritt zu mindern.

Diese Verpflichtung erstreckt sich jedoch nicht darauf, eine Rechtsberatung einzuholen oder Ansprüche rechtlich überprüfen zu lassen. Der Kunde kann die G.R.A.L. GmbH gegen Entgelt damit beauftragen, entsprechende rechtliche Dienstleistungen zu beauftragen.

Die Schadensminderungsobliegenheit der G.R.A.L. GmbH besteht maximal bis zu drei Wochen nach Zugang der Kündigung oder des Rücktritts; danach endet die Verpflichtung zur Schadensminderung tätig zu werden.

§ 9 Haftungsausschlüsse für spezifische Leistungen

- (1) Die G.R.A.L. GmbH übernimmt keine Haftung für Schäden oder ausbleibende Kommunikationserfolge, die dem Kunden dadurch entstehen, dass künstlerische oder gewerbliche Darbietungen, einschließlich Influencer-Marketing, oder dramaturgische Gestaltungselemente nicht die vom Kunden beabsichtigten kommunikativen Ziele erreichen. Ein bestimmter Kommunikationserfolg, wie beispielsweise eine festgelegte Anzahl an Clicks oder Likes („Feedback“) auf Social-Media-Portalen, wird nicht gewährleistet. Schadensersatzansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Die G.R.A.L. GmbH übernimmt keine Haftung für die erfolgreiche Durchführung von Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, die vom Kunden veranlasst oder in Auftrag gegeben wurden. Dies umfasst insbesondere für Aufnahmen, die aufgrund der künstlerischen Freiheit der beteiligten Fotografen, Videografen, DJs oder sonstigen Kreativen nicht den Vorstellungen des Kunden entsprechen. Eine Nachdreh-, Nachbearbeitungs- oder Schadensersatzpflicht besteht nicht.
- (3) Die G.R.A.L. GmbH haftet nicht für die Richtigkeit von Angaben, die sie vom Kunden erhält, insbesondere in Bezug auf die Eigenschaften oder Merkmale eines Produkts. Der Kunde ist verpflichtet, die G.R.A.L. GmbH von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund falscher oder irreführender Angaben des Kunden entstehen. Insbesondere trägt der Kunde die Verantwortung dafür, auf Anfrage der G.R.A.L. GmbH die Gesetzeskonformität seines Produkts nachzuweisen.
- (4) Die G.R.A.L. GmbH haftet nicht für Farbabweichungen, Veränderungen des Firmenlogos des Kunden oder sonstige grafische Unstimmigkeiten bei Drucken und anderen Werbemaßnahmen des Kunden. Gewährleistungs- oder sonstige Ansprüche gegenüber Dritten werden von der G.R.A.L. GmbH an den Kunden abgetreten. Die G.R.A.L. GmbH wird den Kunden jedoch nach besten Kräften bei der Durchsetzung dieser Ansprüche unterstützen.
- (5) Die Platzierung von Promotion- oder Werbemaßnahmen an einer spezifischen Position (z.B. eine bestimmte Heftseite oder eine festgelegte Reihenfolge in Videomaterial) bedarf stets der vorherigen ausdrücklichen Vereinbarung mit der G.R.A.L. GmbH in Textform. Der Kunde hat keinen

Anspruch auf eine bestimmte Platzierung, es sei denn, diese wurde von der G.R.A.L. GmbH bestätigt.

(6) Die G.R.A.L. GmbH übernimmt keine Haftung für den Inhalt oder die Ausgestaltung der Auftritte von Keynote-Speakern, Rednern und Moderatoren. Diese haben die Freiheit, ihren Auftritt und ihre Beiträge unabhängig zu gestalten und sind grundsätzlich nicht verpflichtet, einen bestimmten Redebeitrag zu leisten. Bei der Durchführung ihrer Moderationen unterliegen sie keinen Weisungen und können die Art, Weise und den Ablauf ihrer Tätigkeit frei bestimmen.

(7) Die G.R.A.L. GmbH erbringt keine Rechtsberatung und übernimmt keine Haftung für die Ablehnung von öffentlich-rechtlichen Anträgen, wie beispielsweise Genehmigungen, Location- oder Sondernutzungen. Eine positive Bescheidung beantragter Genehmigungen wird von der G.R.A.L. GmbH nicht geschuldet. Die G.R.A.L. GmbH handelt lediglich als Dienstleister und ist nicht verantwortlich für den Ausgang von Antragsverfahren.

Schadensersatzansprüche infolge abgelehnter Anträge sind ausdrücklich ausgeschlossen. Etwaig bestehende Amtshaftungsansprüche werden an den Kunden abgetreten.

(8) Eine qualifizierte Rechtsberatung kann durch Drittanbieter vermittelt werden; die G.R.A.L. GmbH übernimmt jedoch keine rechtliche Würdigung und übermitteln lediglich die Ergebnisse solcher Beratungen. Die G.R.A.L. GmbH haftet nicht für die Richtigkeit oder die Ergebnisse der vermittelten Rechtsberatung. Eventuelle Ansprüche gegen Rechtsdienstleistende werden an den Kunden abgetreten.

§ 10 Kündigungsrecht

(1) Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag jederzeit bis einen Tag vor der Veranstaltung zu kündigen. Die Kündigung muss in Textform gegenüber der Geschäftsführung der G.R.A.L. GmbH erfolgen.

(2) Die G.R.A.L. GmbH ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die Durchführung der Veranstaltung, Promotion, Ausstrahlung oder Werbemaßnahme unzumutbar ist, insbesondere aus inhaltlichen, programmlichen, genehmigungsrechtlichen oder rechtlichen Gründen. Dies umfasst Fälle wie gewaltverherrlichende, pornografische oder volksverhetzende Inhalte, erhebliche Umweltgefährdungen, sowie Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Genehmigungen oder wenn die Anweisungen des Kunden zu einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit führen könnten.

(3) Im Falle einer Kündigung, unabhängig davon, ob diese durch die G.R.A.L. GmbH oder durch den Kunden erfolgt, behält die G.R.A.L. GmbH den Anspruch auf Vergütung für die bis zur Kündigung tatsächlich erbrachten Agenturleistungen, gemäß den in der unterzeichneten Kostenschätzung bzw. dem Angebot festgelegten Einzelpreisen. Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, alle Kosten zu tragen,

die durch die Umplanung oder Absage der Veranstaltung entstehen, einschließlich aller tatsächlich oder beauftragten und letztlich von Drittleistern in Rechnung gestellten Fremdleistungen. Der Kunde hat außerdem alle zusätzlichen Agenturleistungen zu vergüten, die für die Stornierung von Fremdleistungen nach Ermessen der G.R.A.L. GmbH notwendig und betriebswirtschaftlich sinnvoll sind; diese zusätzlichen Leistungen umfassen unter anderem Verhandlungen mit Lieferanten, organisatorische Anpassungen und die Koordination von Stornierungen. Zudem ist der Kunde verpflichtet, eine Handlingcharge in Höhe des in der unterzeichneten Kostenschätzung bzw. dem Angebot vereinbarten Betrags zu bezahlen, die sich auf die kalkulierten Fremdleistungen bezieht. Der Kunde verpflichtet sich ferner, die G.R.A.L. GmbH in Bezug auf alle Fremdleistungen schadlos zu halten, einschließlich der Übernahme aller bereits angefallenen oder nicht stornierbaren Fremdkosten.

(4) Die G.R.A.L. GmbH ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn der Kunde seine vertraglich vereinbarte Anzahlungspflicht nicht erfüllt. Im Falle der Kündigung wegen Anzahlungsverzugs ist der Kunde verpflichtet, die in der unterzeichneten Kostenschätzung bzw. im Angebot kalkulierten Agenturleistungen in voller Höhe zu bezahlen, selbst wenn die G.R.A.L. GmbH infolge der Kündigung nicht mehr zur Erbringung dieser Leistungen verpflichtet ist. Zudem hat der Kunde alle tatsächlich angefallenen Fremdleistungen sowie die Kosten für die Stornierung dieser Fremdleistungen, einschließlich der dafür erforderlichen und wirtschaftlich angemessenen Agenturleistungen, zu übernehmen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, entgangenen Gewinn in Form einer Handlingcharge in Höhe von 100 % des in der unterzeichneten Kostenschätzung kalkulierten Betrags zu zahlen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

§ 11 Aufrechnung und Abtretung

(1) Der Kunde darf mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen Gerichtsbeschluss festgestellt wurden, vom Auftragnehmer unbestritten sind oder wenn die Gegenforderung und die aufgerechnete Hauptforderung aus demselben Vertragsverhältnis stammen und daher synallagmatisch miteinander verknüpft sind. Andernfalls ist die Aufrechnung durch den Kunden ausgeschlossen.

(2) Die Übertragung von Rechten aus diesem Vertragsverhältnis durch den Kunden ist nur mit vorheriger Zustimmung der G.R.A.L. GmbH in Textform zulässig.

§ 12 Datenschutz

Die G.R.A.L. GmbH verpflichtet sich, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere die Vorgaben der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), einzuhalten.

§ 13 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Textform, solche der AGB der Schriftform. Der Vertrag und alle daraus resultierenden Rechtsbeziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz der G.R.A.L. GmbH in München.

Stand: 12. September 2024